Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

Freitag, 31. Jänner 2020 | Jahrgang 75 / Nr. 5
Erscheint einmal wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag, 12 Uhr
www.vorarlberg.at/amtsblatt

Amtsblatt für das Land Vorarlberg
Vorarlberg unser Land

INHALT: Verordnung – Regierungssitzung – Kundmachung – Prüfung

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch über die Durchführung von Rotwildabschüssen im Wildwintergatter Gaudenza

Auf Grund des § 21a Abs. 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 und § 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 82/2019, wird verordnet:

Im Wildwintergatter Gaudenza im Eigenjagdgebiet Samina wird der Abschuss von Hirschen der Klasse III, Schmalspießern, Tieren, Schmaltieren bis 31. Jänner 2020, Schmalspießern und Kälbern bis 31. März 2020 und Schmalspießern und Schmaltieren vom 1. April 2020 bis zum Ende der Wintergatterung durch das Jagdschutzorgan und den Jagdnutzungsberechtigten angeordnet.

Der Bezirkshauptmann
Mag. Herbert Burtscher

---

4. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung am 28. Jänner 2020

BESCHLÜSSE:

Die Richtlinie über die Anrechnung von Berufserfahrung und Qualifikation im Gehaltssystem neu (Gehaltssystem 2020) wird erlassen.

Der Soziale Berufsorientierung Vorarlberg gGmbH (Durchführung des Moduls „Freiwilliges Sozialjahr in der Schülerbetreuung an Volksschulen“ im Turnus 2020/2021), dem Verein Fraueninformationszentrum FEMAIL (Fachstelle für Frauengesundheit, Strukturkosten 2020), der Vorarlberger Wiederverwertungsgesellschaft mbH (Betriebsabgangsdeckung 2020), dem Vorarlberger Triathlonverband (Verbandsprojekt, Gesamtförderkonzept Sportdirektor 2020 – 2024, Projektförderung 2020), verschiedenen Antragsstellern (Wirtschaftsstrukturförderung), der Arbeiterkammer Vorarlberg (Bildungszuschuss – Refundierung Tranche VIII) und der Gemeinde Warth (Wasserversorgungsanlage, BA VI) werden Beiträge gewährt.

Den Gemeinden und privaten Kindergartenerhaltern wird gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Beiträgen zu den Personalkosten des Kindergartenpersonals im Abrechnungszeitraum Oktober bis Dezember 2019 ein Beitrag zu den Personalkosten gewährt.

Für die Durchführung der Initiative „Kinder lieben Lesen“ im Jahr 2020 wird ein Beitrag gewährt.

Zur Durchführung der Sommeraktion „Reiseziel Museum 2020“ wird ein Beitrag gewährt.

Der Übernahme von Kosten für die Erneuerung der Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlage bei der Tennishalle Götzis durch die Landesvermögen-Verwaltungsgesellschaft mbH wird zugestimmt.

Der Rechnungsabschluss 2018 und der Tätigkeitsbericht 2018 des Vorarlberger Landesgesundheitsfonds werden dem Landtag vorgelegt und der Voranschlag 2020 des Vorarlberger Landesgesundheitsfonds wird genehmigt.

Die Richtlinie für Anlage, Erhebung und Auswertung der Vergleichsflächen („Handbuch-Waldverjüngung-Wildschaden-Kontrollsystem“) wird zur Kenntnis genommen.

Dem Pilotprojekt für eine Lokale Energiegemeinschaft (LEC) in Schnifis wird zugestimmt und ein Landesbeitrag hiefür gewährt.

Das Energieinstitut Vorarlberg wird zur Durchführung des Projekts „Energieautonomie begreifen“ zur Bewusstseinsbildung von Kindern, SchülerInnen und LehrerInnen zur Energieautonomie 2050 für das Jahr 2020 beauftragt.

Die Lüftungsinstallationsarbeiten und die HKS-Installationsarbeiten für die Aufstockung des Verwaltungstraktes bei der Fachhochschule Vorarlberg werden vergeben.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Harald Schneider

Kundmachung

gemäß 46c Abs. 3 Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (GNL)

Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat im Zusammenhang mit dem Vorprojekt S18 Bodenseeschnellstraße, Baugrunderkundungen im Natura 2000 Gebiet „Soren, Gleggen - Köblern, Schweizer Ried und Birken – Schwarzes Zeug“, Gebietsteil Gleggen in Dornbirn, für die Durchführung von zwei Rotationskernbohrungen um naturschutzrechtliche Ausnahmebewilligungen von Verboten (Erzeugung von Störungen durch Lärm und Licht; abseits von Straßen und Wegen zu gehen oder zu fahren) angesucht.

Da nicht offensichtlich auszuschließen war, dass das Vorhaben das erwähnte Natura 2000 Gebiet erheblich beeinträchtigen könnte, wurde von der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn von Amts wegen ein Feststellungsverfahren gemäß § 26a Abs. 5 GNL eingeleitet. Im Feststellungsverfahren wurde der Amtssachverständigen für Naturschutz und Landschaftsentwicklung um Beurteilung gebeten, ob das Vorhaben das Natura 2000 Gebiet erheblich beeinträchtigen kann. Dies hat der Amtssachverständige in seiner Stellungnahme vom 20. Jänner 2020 verneint.

Daraufhin hat die Bezirkshauptmannschaft Dornbirn mit Bescheid vom 21. Jänner 2020, Zl. II-6101- 7/2018-59, gemäß § 26a Abs. 5 GNL von Amts wegen festgestellt (Spruchpunkt II.), dass das erwähnte Vorhaben das Natura 2000 Gebiet nicht erheblich beeinträchtigen kann.

Die Bezirkshauptmannschaft Dornbirn hat den Feststellungsbescheid unverzüglich nach dessen Erlassung im Internet auf ihrer Homepage veröffentlicht.

Fundstelle im Internet:
https://vorarlberg.at/web/land-vorarlberg/contentdetailseite/-/asset_publisher/qA6AJ38txu0k/content/asfinag-wien?article_id=553087

Zwei Wochen nach Kundmachung gilt der Feststellungsbescheid gegenüber anerkannten Umweltorganisationen und gegenüber dem Naturschutzanwalt als zugestellt. Ab dem Tag der Kundmachung im Internet haben die Genannten das Recht auf Einsicht in den Verwaltungsakt.

Der Bezirkshauptmann
in Vertretung
Mag. Thomas Humpeler

Prüfung

der fachlichen Eignung
für das Personen- und Güterbeförderungsgewerbe

Es ist vorgesehen, im April/Mai 2020 (voraussichtlich in den KW 18/19) Prüfungen über die fachliche Eignung

- nach dem Kraftfahrlinien- und Gelegenheitsverkehrs-Gesetz für den Betrieb von Kraftfahrlinien, das Ausflugswagen-(Stadtrundfahrten-)Gewerbe, das mit Omnibussen und Personenkraftwagen betriebene Mietwagen-Gewerbe, das Taxi-Gewerbe sowie das mit Omnibussen ausgeübte Gästewagen-Gewerbe und
- nach dem Güterbeförderungsgesetz für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Güterverkehr

durchzuführen.

Anmeldungen zur jeweiligen fachlichen Eignungsprüfung sind bis spätestens 12. März 2020 schriftlich beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, A-6901 Bregenz, Römerstraße 15, einzubringen. Der Anmeldung sind beizuschließen:

a) Urkunden zum Nachweis des Vor- und Familiennamens, wie Geburts- und allenfalls Heiratsurkunde,
b) Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr sowie
c) allfällige Anträge auf Ausstellung von Bescheinigungen auf Abdeckung einzelner Sachgebiete der Prüfung durch Abschluss einer Hochschule, einer berufsbildenden höheren Schule, durch Ablegung der Unternehmerprüfung oder sonstiger Prüfungen im Sinne der §§ 14 der Berufszugangs-Verordnungen Kraftfahrlinien- und Gelegenheitsverkehr bzw. Güterkraftverkehr.

Die Prüfungsgebühr in der Höhe von 325,00 Euro ist auf das Konto des Amtes der Vorarlberger Landesregierung bei der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG in Bregenz, BIC: HYPVAT2B, IBAN: AT91 5800 0000 1003 5112, einzuzahlen.

Als Vorbereitung auf diese Prüfungen führt das Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Vorarlberg, Dornbirn, Bahnhofstraße 24, Schulungen durch, die jedoch nicht verpflichtend sind.

Für den Landeshauptmann
im Auftrag
Dr.in Brigitte Hutter

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG @ AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.

Medieninhaber und Herausgeber: Land Vorarlberg. Redaktion und Verwaltung: Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz, amtsblatt@vorarlberg.at, www.vorarlberg.at/amtsblatt